

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-179/2026 2. Ergänzung	
Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Antragsteller	Magistrat

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)	11.08.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	31.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	01.09.2026	beschließend

Betreff:

Anlagerichtlinie der Stadt Homberg (Ohm)

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind Kommunen verpflichtet, Geldanlagen sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit der Anlage stets Vorrang vor der Erzielung eines Ertrags hat. Das Spekulationsverbot nach § 92 Abs. 2 HGO ist dabei strikt zu beachten.

Die Notwendigkeit, diesen Grundsätzen einen verbindlichen Rahmen zu geben, ergibt sich aus den erheblich veränderten Rahmenbedingungen der letzten Jahre:

Wegfall der Einlagensicherung:

Seit dem 1. Oktober 2017 werden Einlagen von Kommunen nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds privater Banken geschützt. Dies hat das Anlagerisiko, insbesondere bei Privatbanken, signifikant erhöht.

Verpflichtung durch Landeserlass:

Mit Erlass vom 29. Mai 2018 (StAnz. S. 787) hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Kommunen vorgegeben, zur Konkretisierung der Grundsätze für Sicherheit und Wirtschaftlichkeit eigene Anlagerichtlinien zu erlassen.

Praktische Risiken (Fall Greensill Bank):

Die Insolvenz der Greensill Bank im Jahr 2021 hat die realen Gefahren für kommunale Anleger drastisch verdeutlicht. Bundesweit sahen sich Kommunen einem potenziellen Schaden von ca. 350 Mio. Euro ausgesetzt. Allein sechs hessische Städte und Gemeinden waren mit insgesamt 82 Mio. Euro vom Totalverlust ihrer nicht abgesicherten Anlagen bedroht.

Um diesen rechtlichen Vorgaben nachzukommen und eine transparente, nachvollziehbare und vor allem sichere Anlagepraxis für die liquiden Mittel der Stadt Homberg (Ohm) zu gewährleisten, hat die Verwaltung den beiliegenden Entwurf einer Anlagerichtlinie erarbeitet.

Der Entwurf orientiert sich eng an der Muster-Anlagerichtlinie des Hessischen Städtetages. Um das Anlagerisiko jedoch auf ein Minimum zu reduzieren, wurde in § 9 (Anlageklassen) bewusst eine sehr konservative Strategie gewählt: Zulässig sind ausschließlich risikoarme Einlagen.

Zuständig für die Beschlussfassung der Anlagerichtlinie ist die Stadtverordnetenversammlung gemäß Hinweis Nr. 14 zu § 108 HGO.

Bürgermeisterin Ried hat in der Ältestenratssitzung am 18.08.2026 die direkte Überweisung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.08.2026 beantragt. Der Ältestenrat hat der Überweisung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte Anlagerichtlinie der Stadt Homberg (Ohm).

Anlage(n):

- 1 Anlagerichtlinie Stadt Homberg (Ohm)
- 2 Muster Anlagerichtlinie Hessischer Städtetag - nur interne Verwendung